

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes**  
**gemäß §§ 51 und 52 Abs. 1 WHG und §§ 35 und 113 LWG**  
**für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage(n) „Medebach-Hellohquelle“**  
**der Stadtwerke Medebach AöR**

— **Wasserschutzgebietsverordnung „Medebach-Hellohquelle“** —  
vom \_\_\_\_\_

**Inhalt**

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutz in der Zone I
- § 5 Schutz in den Zonen II und III
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiung von Verboten
- § 8 Düngung
- § 9 Pflanzenschutz
- § 10 Duldungspflichten
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Entwurf

**Aufgrund**

- §§ 51 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)
- §§ 35, 93, 112 bis 116, 123 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1470), inkraftgetreten am 29. Dezember 2021
- §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), inkraftgetreten am 1. Juli 2021
- § 26 Abs. 1 Buchst. f) und t) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), inkraftgetreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023.
- § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 268/SGV NRW 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), inkraftgetreten am 19. Februar 2022

wird vom Hochsauerlandkreis als untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom (Datum: der Beschlussfassung) verordnet:

## § 1 Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen wird für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Hellohquelle“ im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte des Wasserschutzgebiets sind die Stadtwerke Medebach AöR sowie ihr Rechtsnachfolger.

## § 2 Schutzgebiet

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus dem Fassungsbereich (Schutzzone I) und der engeren Zone (Schutzzone II).

(2) Es erstreckt sich auf den Hochsauerlandkreis, Stadt Medebach, Gemarkung Titmaringhausen, Fluren 1 und 2 jeweils teilweise.

(3) Für die genauen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ist der als Anlage beigefügte Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgeblich (Schutzgebietskarte). Die Zone I ist rot und die Zone II grün angelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Wassergewinnungsanlage näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

## § 3 Begriffsbestimmungen

Es gelten die in den umweltrechtlichen Gesetzen verwendeten einschlägigen Definitionen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

- 1) **Wesentliches Ändern** ist jede Änderung oder Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung aufwirft.

Darüber hinaus sind hierunter auch das Erweitern, die Nutzungsänderung und der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne der BauO NRW zu verstehen.

- 2) **Hygienisierte Gärreste** sind Gärreste aus einer von der unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises anerkannten Biogasanlage, in der ausschließlich Gülle, Jauche, Festmist und nachwachsende Rohstoffe im thermophilen Bereich vergoren werden. Nach der Vergärung im thermophilen Temperaturbereich muss die Biomasse für eine Hygienisierung anschließend auf eine Temperatur von  $\geq 70^{\circ}\text{C}$  erhitzt und mindestens 1 Stunde auf dieser Temperatur gehalten werden.
- 3) **Intensivkulturen** sind Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.
- 4) **Gewerbliche Tierhaltungen** sind Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

- 5) **Intensivbeweidung** ist die Nutzung einer Weidefläche durch Tierbesatz, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Grasnarbe führt. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
- 6) **Auslauf:** Platz der freien Bewegung für Haus- oder Nutztiere mit untergeordneter Ernährungsfunktion.
- 7) **Dauergrünland** sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
- 8) **Kahlhieb** ist die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinanderfolgenden Eingriffen, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den gleichen Bedingungen führen.

Dagegen sind Hiebsmaßnahmen einer oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Bei Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen ist Kahlhieb im Sinne dieser Verordnung die Ernte oder das sonstige Abräumen eines Bestandes.

- 9) Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlhieb möglich ist.
- 10) **Kurzumtriebsplantagen** sind Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben.
- 11) **Ganzbaumentnahme** ist die Entnahme aller ober- und unterirdischen Baumteile einschl. Roden. **Vollbaumentnahme** ist die Entnahme aller oberirdischen Baumteile.
- 12) **Trails** sind Pfade oder Wege einschl. zugehöriger Anlagen, die vorwiegend zur Ausübung von Radsport, z. B. mit Mountainbikes oder Downhillbikes, gedacht sind.
- 13) **Wiedererrichten** ist das vollständige Wiederherstellen von beschädigten Gebäuden, baulichen Anlagen oder Drainagen.
- 14) Wird in dieser Verordnung der Begriff „zulässig“ verwendet, bedarf es keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

#### § 4 Schutz in der Zone I

(1) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Sie darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Vegetation,
- b) für den Betrieb (einschl. Wartung und Unterhaltung) und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Unberührt von Absatz 1 und 2 ist dem Verpächter das Betreten der Schutzzone I in Abstimmung mit der Begünstigten insoweit gestattet, wie es zur Inspektion seines Grundstücks erforderlich ist.

(4) Der Einsatz chemischer Mittel z.B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.

(5) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzone I sowie das Vornehmen jeglicher Handlung in ihr verboten.

## § 5 Schutz in der Zone II

(1) Die Zone II soll den Schutz des genutzten Grundwassers vor Verunreinigungen, insbesondere durch Krankheitserreger, und vor Beeinträchtigungen, die die Wassergewinnungsanlage aufgrund geringer Fließdauer oder -strecke erreichen können, gewährleisten.

(2) In der Zone II des Wasserschutzgebiets sind folgende Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Absatz 1 verboten oder beschränkt zulässig (genehmigungspflichtig).

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	In Schutzzone II
<b>1.</b>	<b>Siedlung und Verkehr</b>	
1.1	Errichten, wesentliches Ändern, Betreiben von Windenergieanlagen	verboten
1.2	Verwenden von Materialien, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen.	verboten
1.3	Neubau sowie Um- und Ausbau (wesentliches Ändern) von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen einschl. Trails.	Verboten genehmigungspflichtig: • Wirtschaftswege • Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
1.4	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen einschl. Trails.	zulässig genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	In Schutzzone II
1.5	Errichten und wesentliches Ändern von Parkplätzen und Stellplätzen für Kfz	verboten
1.6	Temporäres Bereitstellen von unbefestigten Flächen außerhalb von befestigten Straßen und Wegen zum Abstellen von Kfz	verboten
1.7	Transport wassergefährdender Stoffe	verboten zulässig: • Durchtransport im Rahmen forst- oder landwirtschaftlicher Nutzung • Anliegerverkehr
<b>2 Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
2.1	Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten
2.2	Bau und Betrieb, wesentliches Ändern von Abwasserleitungen und -kanälen einschl. Sonderbauwerke	verboten genehmigungspflichtig: • Maßnahmen, die bei bestehenden Anlagen den Gewässerschutz verbessern • Regenwasserkanäle zulässig: Unterhaltung bestehender Kanalisation
2.3	Einleiten von <b>Schmutzwasser</b> in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln)	verboten
2.4	Einleiten von <b>unverschmutzten Niederschlagswasser</b> in ein oberirdisches Gewässer oder in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln)	genehmigungspflichtig zulässig: breitflächiges Verrieseln über die belebte Bodenzone
<b>3 Abfallwirtschaft</b>		
3.1	Abfall im Sinne des KrWG behandeln, lagern oder ablagern	verboten
3.2	Verwenden von mineralischen Abfällen im Straßen- und Erdbau	verboten
<b>4 Landwirtschaft und Gartenbau (Erwerbsgartenbau)</b>		
4.1	Aufbringen von organischem und organisch-mineralischem Wirtschaftsdünger (Gülle, Gärreste, Festmist, Jauche, Komposte u.a.)	verboten genehmigungspflichtig: Aufbringen hygienisierter Gärreste im Rahmen der Düngung nach § 8 zulässig: Bioabfälle pflanzlicher Herkunft aus dem landwirtschaftlichen Bereich im Geltungsbereich der Verordnung
4.2	Aufbringen von Mineraldünger	verboten zulässig: Düngung nach § 8
4.3	Lagern oder Zwischenlagern von festen organischen Düngemitteln, z.B. Festmist, Silage einschl. Schlauchsilage und stickstoffhaltigem Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten zulässig: Ballensilage in unbeschädigter Schutzfolie

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	In Schutzzone II
4.4	Errichten, wesentliches Ändern einer Gewerblichen Tierhaltung	verboten
4.5	Intensivbeweidung	verboten
4.6	Halten von Tieren in Pferchen	verboten  zulässig: vorübergehendes Einpferchen von Nutztieren für nicht mehr als einen Tag
4.7	Ausläufe anlegen und betreiben	verboten
4.8	Halten von Tieren in Mobilställen	verboten
4.9	Bewässern von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen	genehmigungspflichtig
4.10	Anlegen von Gartenbau-, Dauer- und Sonderkulturen (z.B. Gemüse-, Hopfen-, Obst- und Zierpflanzenanbau, Baumschulen, Weinbau, Weihnachtsbaumkulturen, Mietgärten)	verboten
4.11	Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung umwandeln	verboten
4.12	Erneuern der Grünlandnarbe	genehmigungspflichtig: umbruchlose Grünlanderneuerung (weitgehender Erhalt der Bodenstruktur bei Wiederansaat)  verboten: mit Umbruch der Altnarbe  zulässig: Ausbessern von kleinflächigen Schäden
4.13	Verwenden von Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln	verboten  zulässig: Verwendung nach § 9, ausgenommen aus der Luft
4.14	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser	verboten
<b>5</b>	<b>Forstwirtschaft</b>	
5.1	Kahlhieb von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	zulässig: bis 0,3 ha  genehmigungspflichtig: über 0,3 ha
5.2	Ganzbaumentnahme	verboten
5.3	Erstaufforsten	genehmigungspflichtig
5.4	Nasskonservieren von Rundholz	verboten
5.5	Aufbringen von Düngemitteln	verboten  genehmigungspflichtig: Aufbringen von Bodenschutzkalkungen
5.6	Verwenden Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln	verboten  zulässig: Verwendung nach § 9, ausgenommen aus der Luft

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	In Schutzzone II
5.7	Wildfutter- und Kurrungsplätze anlegen	verboten
5.8	Umwandeln von Wald in andere Nutzungsarten	verboten
5.9	Pflügen, Fräsen, Mulchen	genehmigungspflichtig
<b>6</b>	<b>Eingriffe in den Untergrund</b>	
6.1	Reduzierung oder Verletzung der Deckschichten inklusive des Oberbodens, z.B. durch Graben, Schürfen, Ausschachten, Verlegen/Bau von Ver- und Entsorgungsleitungen etc.	<p>verboten</p> <p>genehmigungspflichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grabungen zum Verlegen und Unterhalten von Ver- und Entsorgungsleitungen und -kabeln</li> <li>• Bergsicherungsmaßnahmen</li> <li>• Grabungen oder Bohrungen für wissenschaftliche Zwecke (ausgenommen Handgrabungen oder -bohrungen: zulässig)</li> </ul> <p>zulässig: die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung</p>
6.2	Oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen und sonstige Abgrabungen	verboten
6.3	Verfüllen von Erdaufschlüssen und Abgrabungen oder Aufschütten von Boden (z. B. Bodenverbesserungsmaßnahmen mit Kalk)	<p>genehmigungspflichtig</p> <p>verboten: unterhalb des Grundwasserspiegels</p> <p>zulässig: Wiederverfüllen mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge zulässiger Baumaßnahmen und sofern der vorherige Zustand wiederhergestellt wird.</p>
6.4	Errichten von Tunnel- und Stollenbauten	verboten
6.5	Bohrungen	verboten
6.6	Sprengungen	verboten
6.7	Errichten von geothermischen Brunnen und Erdwärmesonden	verboten
6.8	Errichten und Betreiben von Erdwärmekollektoren, Luftwärmepumpen mit erdverlegten Wärmeträgerleitungen	verboten
6.9	Errichten, wesentliches Ändern von Anlagen zur Wassergewinnung jeder Art	verboten
6.10	Untergrund- und Aquiferspeicher	verboten
6.11	Bergversatz und Versenkung von Abfällen und Abwässern	verboten
<b>7</b>	<b>Sonstige Nutzungen</b>	
7.1	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	verboten
7.2	Durchführen von Militärischen Übungen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten
7.3	Anlegen, wesentliches Ändern und Betreiben von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten
7.4	Errichten, Erweitern und Betreiben von Sport- und Freizeitanlagen	verboten

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	In Schutzzone II
7.5	Betreiben von Schießstätten außerhalb von Gebäuden	verboten
7.6	Motorsportveranstaltungen durchführen oder -anlagen errichten	verboten
7.7	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperprodukten (tierische Nebenprodukte)	verboten
7.8	Errichten, Erweitern und Betreiben von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	verboten
7.9	Wildgehege anlegen	verboten
7.10	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen gemäß AwSV	verboten

(4) Der Vollzug aus einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bleibt von den Regelungen des Abs. 3 unberührt. Dies gilt im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb sowie für wesentliche Änderungen.

## § 6 Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungspflichtige Tatbestände nach § 5 ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Verunreinigung oder andere nachteilige Veränderung der Eigenschaften des durch diese Verordnung geschützten Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Wasserbehörde.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Die Unterlagen sind mindestens in zweifacher Ausfertigung und möglichst zusätzlich digital vorzulegen. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung die Begünstigte und bei fachspezifischen Fragen auch andere Träger öffentlicher Belange anhören.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann auch als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden. Sie kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist, soweit der Genehmigungsbescheid nichts anderes bestimmt. Dies

gilt nicht für Genehmigungen, die als mehrjährige oder Dauergenehmigungen erteilt worden sind.

(7) Eine Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 7**

### **Befreiung von Verboten**

(1) Auf die Erteilung einer Befreiung von Verboten sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung findet § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG Anwendung. § 2 Abs. 1 EEG 2023 (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023 vom 21. Juli 2014 [BGBl. I S. 1066] in der jeweils geltenden Fassung) ist Rechnung zu tragen.

(2) Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten ist widerruflich und rücknahmefähig. Sie kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Der Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 - 6 entsprechend.

## **§ 8**

### **Düngung**

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung das Grundwasser im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht nach guter fachlicher Praxis in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngeverordnung ausgebracht werden (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung - DüV in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2017 [BGBl. I S. 1305] in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Die Düngebedarfsermittlung und Anwendung der Düngemittel müssen nach einem aktuellen schriftlichen Düngeplan erfolgen. Bei der Erstellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Düngeplan und Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N<sub>min</sub>-Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten unabhängigen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten unabhängigen Stelle entnehmen zu lassen.

## **§ 9**

### **Pflanzenschutz**

(1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes darf nur erfolgen, soweit sie zugelassen sind und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis vorgenommen wird. Hierbei sind das Pflanzenschutzgesetz und alle aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

(2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Da die hygienische Überwachung des Trinkwassers gemäß den Vorschriften der Trinkwasserverordnung die Kenntnis der verwendeten Stoffe voraussetzt, ist das Wasserversorgungsunternehmen vom Anwender auf geeignete Weise über das verwendete Mittel zu informieren.

## **§ 10**

### **Duldungspflichten**

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung

1. das Einzäunen der Schutzzone I und die Unterhaltung der Einzäunung zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten
2. das Aufstellen oder Anbringen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Gebots-, Warn- und Verbotsschildern zum Kennzeichnen der Grenzen der Schutzzonen

zu dulden. Die Begünstigte kann zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet werden.

(2) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Nr. 8 WHG bzw. § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheides nicht einhält,
2. eine verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Befreiungsbescheides nicht einhält,
3. entgegen § 8 Abs. 3 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt, nicht mindestens 7 Jahre lang aufbewahrt oder nicht oder nicht unverzüglich vorlegt,
4. entgegen § 8 Abs. 4 die Nährstoffversorgung nicht ermittelt oder die Untersuchungsergebnisse nicht der unteren Wasserbehörde zuleitet
5. entgegen § 9 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht unverzüglich vorlegt
6. entgegen § 9 Abs. 3 das Wasserversorgungsunternehmen nicht über das angewendete Mittel informiert
7. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 10 nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 103 Abs. 2 WHG bzw. § 123 Abs. 3 LWG und beträgt zur Zeit bis zu 50.000 Euro, bei Verstößen gegen Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 Euro.

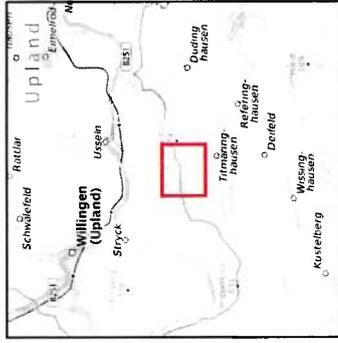
## **§ 12 Andere Rechtsvorschriften**

In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft.

# Wasserschutzgebiet Titmaringhausen - Hellohquelle



**HSK** HOCHSAUERLANDKREIS  
FD Landwirtschaft

## Entwurf

**Legende**

- TYP
- I
  - II

Diese Schutzgebietskarte ist  
Bestandteil der  
Wasserschutzgebietsverordnung

vom:

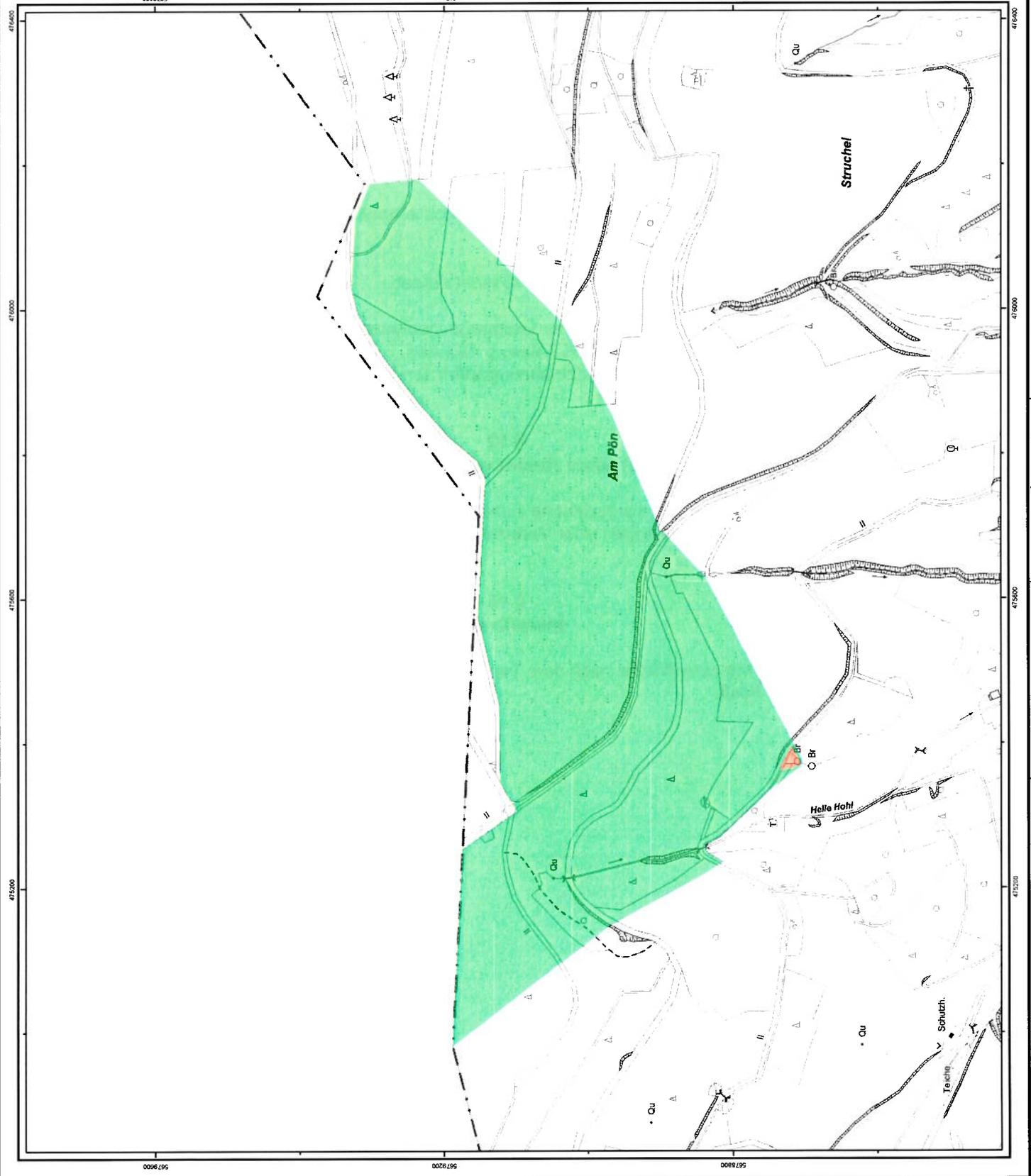
Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Dr. Schneider

Maßstab: 1:5.000  
(bei maßstabgerechtem Ausdruck)

0 55 110 220  
m

Stand: 07.05.2024



*nicht maßstabsgerecht*